

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 22.06.2005

Drucksache Nr.: **05/0256**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 29.06.2005

Betreff:

Förderplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes;
Festlegung des angemessenen Anteils nach § 15 Abs. 3 KJFÖG

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Jugendförderplan als Fortschreibung des Jugendhilfeplans 2 „Jugendarbeit“ zu erstellen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, als angemessenen Anteil entsprechend § 15 Abs. 3 KJFÖG, dass der Anteil der für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erforderlichen Mittel 15 % der für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel betragen soll.

Problembeschreibung/Begründung:

Am 12. Oktober 2004 wurde das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - kurz Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG-KJFÖG) verkündet. Das Gesetz ist in der Anlage 1 beigefügt.

Hierin ist für die Kommunen u. a. die Verpflichtung festgeschrieben, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, „der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“

Das Gesetz ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Der kommunale Förderplan muss spätestens ab 2006 erstellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 16.06.1998 den Jugendhilfeplan, Teilplan 2, Jugendarbeit, beschlossen, der für die Jahre 1998 bis 2001 die Realisierung von insgesamt 21 Maßnahmen vorsah und eine Reihe von ortsteil- bzw. zielgruppenbezogenen Schwerpunktsetzungen beinhaltete (siehe Anlage 2). In den Jahren 2002 bis 2003 wurde im Rahmen eines Unterausschusses „Jugendarbeit“ des Jugendhilfeausschusses über die Fortschreibung des Jugendhilfeteilplanes beraten. Am 26.11.2002 informierte die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die in der ersten Sitzung des Unterausschusses am 14.11.2002 vorgenommene Standortbestimmung zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und die anschließend diskutierten Hypothesen zur Fortschreibung. Verschiedene Maßnahmen wurden seither beschlossen bzw. fortgeführt, ein überarbeiteter Jugendhilfeplan bisher jedoch nicht erstellt. Eine fachlich inhaltliche Jugendhilfeplanung ist nach § 8 KJFÖG ständige Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers, um flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen und für die nächsten Jahre äußerst prekären Haushaltslage ist es insbesondere erforderlich, die finanziellen Rahmenbedingungen der Jugendarbeit für die Zukunft festzulegen und dadurch Planungssicherheit und Handlungsspielräume zu schaffen, unter denen sich die Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin fortbestehen und weiterentwickeln kann.

In § 15 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes heißt es: „Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. **Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.**“ Diese Vorgabe entspricht auch der gesetzlichen Forderung des § 79 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Im 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 2002 heißt es zum angemessenen Anteil:

„Die Jugendarbeit ist ein unverzichtbares Lernfeld für zivile Formen des Interessenausgleichs und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in demokratischen Verfahren. Für alle Strukturen und Aufgaben der Jugendarbeit muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil der gesamten Jugendhilfemittel bereitstellen (§ 79 Abs. 2 KJHG), der allerdings nicht näher quantifizierbar ist und somit Aushandlungsprozessen auf örtlicher Ebene unterliegt. Trotz der Schwierigkeiten, eine exakte Größenordnung zu errechnen, sollte der Anteil der Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit am kommunalen Etat der Kinder- und Jugendhilfe mindestens 15 % betragen“ (Elfter Jugendbericht 2002).

Die Definition des sogenannten angemessenen Anteils ist grundlegend in der laufenden Finanzdebatte um sogenannte „freiwillige Leistungen“, d. h., um Leistungen, die

- a) dem Grunde und der Höhe nach freiwillig,
- b) der Höhe nach freiwillig, nicht aber dem Grunde nach,
- c) der Höhe und dem Grunde nach nicht freiwillig

sind. Für die Bestimmung unter c) ist die Festlegung auf einen Prozentsatz als angemessenen Anteil ausschlaggebend. Der neue Regelungssachverhalt hat auch bereits in den Gesprächen mit der Kommunalaufsicht eine erhebliche Rolle in der Ermittlung der „freiwilligen Leistungen“ gespielt. Auf Grund der bisher nicht durchgeführten Fortschreibung der Jugendhilfeplanung schlägt die Verwaltung daher vor, zur Bestimmung des angemessenen Anteils in Sankt Augustin das Verhältnis im Jahre 2001 - des letzten Jahres des beschlossenen Jugendhilfeplanungszeitraumes - als Ausgangslage heranzuziehen. Setzt man hier die Zuschussbeträge für den gesamten Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ins Verhältnis zum Gesamtzuschuss im Bereich der Jugendhilfe, so erhält man einen Prozentanteil von 15,52 %. Innerhalb dieser 15,52 % sind alle Einnahmen und Ausgaben der Unterabschnitte 4511 bis 4525 und des Unterabschnittes 4600 im Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) berücksichtigt, inklusive der Position im Haushalt des Fachbereiches 9. Anteilig sind Personalkosten im UA 4070 und Mittel aus dem UA 4581 Mitarbeiterfortbildung enthalten.

Überblick:

Gesamtzuschussbedarf des Fachbereiches 5 (Bereich Jugendhilfe) im Haushaltsjahr 2001 (Rechnungsergebnis)	8.759.619,00 €
Zuschussbedarf für Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / erzieherischen Kinder- und Jugendschutz 2001 (Rechnungsergebnis)	1.360.085,00 €
Dies entspricht einem Anteil von	15,52 %
Gesamtzuschussbedarf des Fachbereiches 5 (Bereich Jugendhilfe) im Haushaltsjahr 2005 (Ansatz)	3.336.540,00 €
Zuschussbedarf für Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / erzieherischen Kinder- und Jugendschutz 2005 (Ansatz)	1.539.890,00 €
Dies entspricht einem Anteil von	13,58 %

Die Landesförderung im Bereich der offenen Jugendarbeit, die in 2004 und 2005 gegenüber den Vorjahren reduziert wurde, soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendfördergesetzes ab 2006 wieder die Höhe von 2003 (für Sankt Augustin: 71.040,00 €) erreichen. Dies geht auf den Erfolg der Volksinitiative *Jugend braucht Zukunft* zurück, die im Jahre 2003 die Landesregierung aufgefordert hat, die Mittelkürzungen für Offene Jugendarbeit zurückzunehmen und die örtlichen Strukturen der Offenen Jugendarbeit langfristig abzusichern. In den Jahren 2004 und 2005 wurde die Landesförderung auf 52.177,00 € bzw. 53.242,00 € zurückgefahren.

Die neue Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, die Mittel für offene Jugendarbeit wieder zu erhöhen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.